



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon 0800 0 11 11 81*
E-Mail contact@2r.michelin.eu
Homepage
michelin.de/motorbike/startseite-motorrad
*gebührenfrei; Mobilfunktarife können hiervon abweichen

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTRÄDERN MIT ABE / EBE**

**Nummer 2071-H
Version: 1.1**

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
F051		YAMAHA	3LS	XV 250 Virago
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	3.00 - 18		130/90 - 15 66P
1.60x18	2.75x15			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
2)	3.00 - 18	M/C 52S REINF TT City Pro #	140/90 B 15 M/C 76H TL/TT	Commander II #

Auflagen: Ja
Art der Auflagen:

= Auslaufreifen

Bei allen Kombinationen ist eine Schlauchverwendung vorgeschrieben

2) Die Firma Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder. Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß §21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist gültig ohne Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 11.03.2023

Romain Bouchet
Technical Director Michelin Two Wheels